

Geschäfts- und Verfahrensordnung
der Ethikkommission der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften
der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)

Präambel

Sprach- und literaturwissenschaftliche sowie -didaktische Forschungsprojekte können auf die Erhebung von Daten und die Teilnahme von Menschen angewiesen sein. Forschende der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften (nachstehend „Forschende“ genannt) sind sich der Besonderheit der Rollenbeziehung zwischen Forschenden und den an der Forschung teilnehmenden Personen („Teilnehmerinnen und Teilnehmer“) bewusst. Forschende stellen sicher, dass die Würde und Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Forschung nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen geeignete Maßnahmen, um im Rahmen des Forschungsvorhabens die Sicherheit und das Wohl der teilnehmenden Personen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren, zu reduzieren bzw. weitgehend auszuschließen.

Die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der LMU hat eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer Aspekte von Forschungsprojekten eingerichtet. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München“ (nachstehend „Kommission“ genannt).

Die Kommission hat die Aufgabe, Forschende bei der Beantragung und Durchführung von Forschungsvorhaben durch eine Beratung zu und eine Beurteilung von forschungsethischen Gesichtspunkten zu unterstützen. Die Verantwortung der Forschenden für ihre Forschungsvorhaben, insbesondere für rechtliche Fragen des Schutzes personenbezogener Daten, bleibt hiervon unberührt.

In ihren Beschlüssen beschränkt sich die Kommission ausschließlich auf die Beurteilung ethischer Aspekte von Forschungsvorhaben, die von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der LMU durchgeführt werden.

Die Kommission legt ihrer Arbeit die maßgeblichen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten zugrunde, vornehmlich nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG), zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG), die jeweils geltenden Fassungen der Ethikkodizes und Empfehlungen der zuständigen nationalen und internationalen Fachverbände, z.B. der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft.

§ 1 Zuständigkeit und Aufgabe

(1) Die Kommission wird im Auftrag der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der LMU tätig.

(2) Die Kommission beurteilt auf Antrag der/des Forschenden ethische Aspekte von Forschungsprojekten, die von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften der LMU durchgeführt werden, und formuliert hierzu eine wissenschaftlich-fachliche Einschätzung (nachfolgend: „Votum“).

(3) Die Kommission prüft insbesondere, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Schädigung der Beteiligten in sozialer, körperlicher, psychischer und rechtlicher Hinsicht und zum Schutze ihrer Persönlichkeitsrechte getroffen wurden.

(4) Die Inanspruchnahme der Leistung der Kommission ist freiwillig. Die Kommission wird auf Antrag der/des Forschenden tätig.

§ 2 Geschäftsstelle

Die Kommission unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle, die an das Dekanat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften angegliedert ist. Die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen stellt die Fakultät im angemessenen Umfang zur Verfügung.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Jedes Department der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften soll zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied stellen. Ein Mitglied soll nicht der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften angehören, sondern als Jurist/in mit Befähigung im Richteramt Erfahrungen auf dem Gebiet des Datenschutzes bzw. der Persönlichkeitsrechte besitzen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften für drei Jahre bestellt. Bei der Zusammensetzung sollen Frauen und Männer gleichermaßen und Vertreter bzw. Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in der Fakultät beteiligten Disziplinen berücksichtigt werden. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Jedes Mitglied kann seine Tätigkeit in der Kommission durch schriftliche Mitteilung gegenüber der/dem Vorsitzenden beenden, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Der Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt in diesem Fall unverzüglich ein neues Mitglied.

(3) Die Kommission wählt ihre/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von drei Jahren.

§ 4 Unabhängigkeit der Mitglieder und Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen aus.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt für die gesamte Tätigkeit, insbesondere den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Voten. Dasselbe gilt in gleicher Weise für von der Kommission beigezogene Dritte, z.B. Sachverständige. Das Recht zu einer Berichterstattung auf Basis von aggregierten und anonymisierten Verfahrensdaten bleibt hiervon unberührt. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht nach Ende der Tätigkeit fort.

(3) Mitglieder der Kommission, die an einem zu beurteilenden Forschungsvorhaben beteiligt oder in sonstiger Weise betroffen sind, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Entfällt hierdurch die Beschlussfähigkeit, sind entsprechende Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter beizuziehen.

§ 5 Antragserfordernis und Antragsbefugnis

(1) Die Kommission wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsbefugt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften. Hierzu zählen insbesondere alle Beschäftigten und in Betreuungsverhältnissen befindliche Personen, die eine Qualifizierungsarbeit verfassen (wie Habilitandinnen und Habilitanden, Doktorandinnen und Doktoranden und Studierende) oder in Forschungsprojekte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften involviert sind. Antragstellerin bzw. Antragsteller ist die/der Forschende, die/der das Forschungsvorhaben vor Ort hauptverantwortlich durchführt. Bei Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studierenden ist dem Antrag eine Stellungnahme der betreuenden Person hinzuzufügen.

(2) Der Antrag ist formgerecht und vollständig zu stellen und soll sich an den auf der Internetseite der Kommission veröffentlichten „Hinweisen zur Antragstellung“ orientieren. Der Antrag kann geändert und zurückgenommen werden. Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst und eingereicht werden.

(4) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Die Voten anderer Kommissionen sind dem Antrag beizufügen.

§ 6 Verfahren

(1) Die/der Vorsitzende beruft unter Nennung von Ort / Meeting-ID und Zeit die Kommission zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Sind mehrere Verfahren bei der Kommission anhängig, kann die/der Vorsitzende einzelne Mitglieder der Kommission als Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter bestimmen. Die Sitzungen können entweder vor Ort oder per Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden.

(2) Die Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Sitzungen geladen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Kommission durch Mehrheitsbeschluss. In den Sitzungen werden die einzelnen Anträge in der von der/dem Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge beraten. Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sind zu protokollieren und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Regel soll das reguläre Begutachtungsverfahren nach drei bis sechs Monaten abgeschlossen sein.

(3) Es besteht die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Begutachtungsverfahrens (Fast-Track-Verfahren) für Studien mit voraussichtlich geringem Risikopotential. Hierzu stellt die Kommission einen Fragenkatalog mit Ja/Nein-Fragen („Checkliste“) zur Verfügung. Werden alle Fragen positiv beantwortet, ist regelmäßig davon auszugehen, dass über den Antrag beim nächsten Sitzungstermin positiv entschieden wird und mit der Studiendurchführung noch vor dem Votum der Ethikkommission begonnen werden kann. Die oder der Vorsitzende der Kommission teilt dies in Form einer vorläufigen Entscheidung mit. Forschende tragen das Risiko, dass im Falle einer Fehleinschätzung ihre Studie in der beantragten Variante nicht endgültig bewilligt werden kann.

(4) Die Kommission kann die Antragstellerin/den Antragsteller um eine Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten bzw. ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder schriftliche Begründungen anfordern. Soweit die Kommission es für erforderlich hält, kann sie Dritte (z.B. Personen mit besonders guten Kenntnissen im Untersuchungsfeld oder solche mit jeweils spezifischer wissenschaftlicher oder rechtlicher Expertise) als Sachverständige beratend hinzuziehen, als Gäste zu Sitzungen laden und von ihnen Fachgutachten einholen.

(5) Die Kommission führt in der Geschäftsstelle ein Verzeichnis, in das die einzelnen Verfahren, Beschlüsse und Protokolle aufgenommen werden. Verfahrensunterlagen, insbesondere Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Kommissionsvoten und Korrespondenzen werden in der Geschäftsstelle für mindestens zehn Jahre nach Ende des Forschungsprojekts aufbewahrt. Die Unterlagen werden unter Verschluss gehalten und nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist datenschutzgerecht vernichtet oder auf entsprechenden Antrag dem Antragssteller/der Antragstellerin ausgehändigt, soweit keine weitergehenden Archivierungs- bzw. Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des Diskussionsstandes in der Kommission. Die/der Vorsitzende macht einen Vorschlag für ein Votum, über das abgestimmt wird.

(2) Die Kommission strebt über den zu treffenden Beschluss grundsätzlich einen Konsens an. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder.

(3) Zur Beschlussfassung müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein, in Ausnahmefällen kann ein Votum schriftlich oder elektronisch an die/den Vorsitzenden abgegeben werden.

(4) Die Entscheidung über das Forschungsvorhaben im Umlaufverfahren (Fast-Track-Verfahren) und im Rahmen von Sitzungen bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Die Voten über eingereichte Forschungsvorhaben lauten:

„Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens“ oder „Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn folgende Auflagen erfüllt werden...“ oder

„Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens“.

Voten können mit Erläuterungen und Empfehlungen der Kommission sowie mit Auflagen verbunden werden. In besonderen Fällen und bei langfristigen Studien kann die Kommission ein vorläufiges Votum ausstellen, das an die Bereitstellung eines weiteren Berichtes oder mehrerer Zwischenberichte gebunden ist.

Zurückweisende und ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.

(6) Bei Bedenken gegen das Forschungsvorhaben ist der Antragstellerin/dem Antragsteller vor der endgültigen Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Überarbeitung des Forschungsdesigns zu geben.

(7) Das Ergebnis der Beratungen ist der Antragstellerin/dem Antragsteller durch die/den Vorsitzende/n oder ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied der Kommission schriftlich bekannt zu geben

§ 8 Nachträgliche Änderungen und Abweichungen

Das Votum der Kommission beschränkt sich auf eine Beurteilung des Forschungsvorhabens gemäß den Antragsunterlagen. Sollen spätere wesentliche Änderungen der Konzeption oder Abweichungen bei der tatsächlichen Durchführung des Forschungsvorhabens miteinbezogen werden, ist ein erneuter

Antrag auf Begutachtung zu stellen. Die/der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Notwendigkeit einer Neu Beurteilung durch die Kommission.

§ 9 Unwirksamkeit der Beschlüsse

Die Zustimmung der Kommission wird unwirksam, wenn das Forschungsvorhaben nicht in der von der Kommission gebilligten Form durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller während der Durchführung der Studie auftretende wesentliche oder unerwartete unerwünschte Ereignisse nicht unverzüglich mitteilt.

§ 10 Kosten und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Prüfung von Anträgen durch die Kommission erfolgt kostenfrei.
- (2) Alle Mitglieder der Kommission arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäfts- und Verfahrensordnung wurde im Einvernehmen mit dem Rechtsdezernat der LMU von der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften am 11.06.2025 beschlossen. Sie tritt am 11.06.2025 in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission entscheidet die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften im Einvernehmen mit dem Rechtsdezernat der LMU.
- (3) Soweit diese Geschäfts- und Verfahrensordnung keine abschließenden Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern entsprechend.